

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1814

17.11.1814 (No. 46)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1015130](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1015130)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Donnerstag,

N^o. 46.

Den 17. November, 1814.

Öffentliche Bekanntmachungen.

1) Da aus den Artikeln 715. 716. in Verbindung mit dem 3ten Abschnitte des 504ten Artikels des Strafgesetzbuches Zweifel entstanden sind, ob ein zu Folge derselben von dem Amte aufgenommener Augenschein über die von einem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren von dem Untersuchungs Richter, sofern es nur immer geschehen kann, in jedem Falle sobald als möglich wiederholt werden müsse, und ob ein Untersuchungs Richter auch die Befugniß habe, zu einem in solchen Fällen aufzunehmenden Augenschein, wenn das zu demselben Anlaß gebende Verbrechen nicht an dem Gerichtsorte selbst oder in der Nähe desselben sich ereignet hat, das beykommende Amt zu committiren, so findet sich die Regierung zu der Erklärung veranlaßt, daß ein zu Folge oberwähnter Artikel des Strafgesetzbuches von dem Amte aufgenommener Augenschein über die von einem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren von dem Untersuchungs Richter nicht schlechterdings und in allen Fällen wiederholt zu werden brauche, da das Amt in einem solchen Fall nicht als bloße Polizey, Besatzung und Polizey, Strafgewalt, sondern als gerichtliches Hülfsmittel bey Verbrechen und Vergehen, zur Unterstützung der Strafgewalt in Ansehung eines verurtheilten oder vollendeten Verbrechens oder Vergehens zu verfahren geeignet ist; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn dem Untersuchungs Richter von dem Hülfsmittel Amte bey dessen vorgenommenen Augenschein begangene Mängel bemerkt werden, alddann die Wiederholung desselben abseiten des Untersuchungsrichters notwendig eintreten müsse.

Nicht minder ist auch der Untersuchungs Richter ermächtigt, wenn das zu dem Augenschein Anlaß gebende Verbrechen oder Vergehen nicht an dem Gerichtsorte selbst oder in der Nähe desselben sich ereignet, zur Vornahme des Augenscheins das bey-

kommende Amt zu committiren.

Oldenburg, aus der Regierung, den 8. November, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Meng. Kunde. v. Grote.

Schorcht.

2) Da über die Statthaflichkeit der Theilnahme der landgerichtlichen Behörden an der Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit, so wie über die Art und Weise, von welchem der Amts Officialen lehrwillige Verordnungen gültigerweise aufgenommen werden können, Zweifel entstanden sind, welche zu verschiedenenartigen Vorfragen von Seiten der Ämter und Landgerichte Veranlassung gegeben haben, so findet sich die Regierung hierdurch bewogen, in Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 15. September 1814.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die mit dem 1. October einretenden Landesbehörden betreffend, und deren §. 8.

auf die Beamten; Instruction S. 40. 43.

auf die Regierungs; Verordnung vom 10. October 1814.

zu erklären, daß

1) testamentarische Dispositionen nur dann die Eigenschaft und Wirkung einer öffentlichen Urkunde haben, wenn sie von dem Amtmann und Amtsauditor zusammen aufgenommen worden sind, daß dagegen ein dergleichen nur von einem einzigen dieser Officialen aufgenommenen Act nur als ein nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte zu beurtheilendes Privat Instrument gelten könne, weshalb den Partheyen, wenn der Amtmann und Amtsauditor zusammen zu instrumentiren verhindert sind, unbenommen ist, sich entweder an ein benachbartes Amt, oder an



das Landgericht zu wenden, in welchem Fall es des Beyraths oder der Mitwirkung des competenten Amtmanns nicht bedarf, als nur in so fern nach §. 43. der Beamten-Instruction dessen Zuziehung und Unterschrift wegen des herrschaftlichen Interesses bey Strafe der Nichtigkeit wesentlich erforderlich ist;

2) Die Landgerichte sind durch das Gesetz angewiesen, in Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit ihre Wirkksamkeit auf dringende Fälle zu beschränken, und da sie nur subsidarisch zugelassen sind, so müssen sie, wo kein dringender Fall vorhanden ist, die Partheyen an das Amt verweisen, sonst aber die dringenden Umstände in den von ihnen aufzunehmenden Urkunden anführen;

3) In Rücksicht der Errichtung von Testamenten sind diejenigen Fälle für dringend zu halten, wo Amtmann und Amts-Auditor gemeinschaftlich zu instrumentiren sich behindert sehen, und Befehr beym Verzuge obwaltet;

4) Für jeden Eingewessenen oder auch nur zeitigen Einwohner eines Amtes, ist dasjenige Amt, unter welchem er wohnt, oder sich aufhält, die nächste Behörde, und im Behinderungsfall desselben eines der benachbarten Ämter.

Jeder Beamte ist befugt, eine Person, die bey ihm einen Act der willkürlichen Gerichtsbarkeit aufnehmen lassen will, damit zuzulassen, wenn sie auch nicht in seinem District wohnt; er kann sie aber auch, wenn nicht Gefahr beym Verzuge ist, an ihren Beamten verweisen, der allein verpflichtet ist, solche Acte für seine Eingewessene aufzunehmen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 8. Novem-
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenß. Meng. Schloifer. Kunde. v. Grote.

Schorcht.

3) In Beziehung auf die §§. 76. 77. und 78. der neuen Vergantungsordnung vom 11. October d. J. werden die im letzteren §. erwähnten taxmäßigen Gebühren, welche dem Sporelrendanten der Oldenburgischen Kanzley für die Besorgung der Proclamate mit denselben portofrey zu übernehmen sind, auf 60 Grote Gold hierdurch bestimmt, wofür der Sporelrendant die zweymalige Einrückung in die wöchentlichen Anzeigen zu besorgen und mit der taxmäßigen Inseritionsgebühr zu bezahlen, ingleichen die Affixion und Zurücksendung des attestirten Proclams; und die Publication in der hiesigen Kirche

zu veranstalten und die gewöhnlichen Gebühren dafür zu berichtigen hat.

Oldenburg, aus der Regierung, den 12. Novem-
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenß. Meng. Schloifer. Kunde.
v. Grote.

Schorcht.

4) Zu Ergänzung einiger Lücken in der Sporel-
taxe der Obergerichte und Unterger-
ichtlichen Collegien wird hierdurch bestimmt,
daß zu berechnen ist

Landger. Justiz. D.A. Sec.

a) Für das Decret des Judicii a
quo über die eingelegte Appel-
lation, sammt Aposteln, nach
der Bestimmung Nr. 14. Nr. 11. Nr. 11.

b) Für den Relevanzbescheid des
Judicii a quo, wodurch Ap-
pellations-Processse zur weiter-
en Verhandlung erkannt wer-
den 1 ^{MC} 2 ^{MC} 3 ^{MC}

Compulsoriales besonders nach Nr. 14. Nr. 11. Nr. 11.
Für compulsoriales arctiores
wird nichts berechnet.

c) Für einen Relevanzbescheid,
wodurch die Appellation ent-
weder abgeschlagen oder ange-
nommen und sofort abändernd
erkannt wird, wie für einen
Definitivbescheid, nach Nr. 13. Nr. 10. Nr. 10.
Das Rescript an das Judicium
a quo nach — 16. — 12. — 12.

d) Remissoriales wie compul-
soriales nach — 14. — 11. — 11.

e) Ein Ordinations-Rescript,
(wenn nicht in dieser Form
ein wahrer Relevanzbescheid
enthalten) nach — 17. — 13. — 13.

f) Bey Nullitätsbeschwerden wer-
den die Sporeeln wie in Ap-
pellationsfällen berechnet.

g) Eine Resolution 48 ^{gr} 1 ^{MC} 1 ^{MC} 24 ^{gr}
sie mag abschlagend oder bevo-
ligend seyn.

h) Eine Notification wie ein ein-
faches Decret Nr. 3. Nr. 3. Nr. 3.

i) Für den Austritt des Pupillen-
schreibers 24 ^{gr} — —
für denselben im Decisionsde-
cret, die Hälfte der Gerichts-
gebühr.



k) Ein gedrucktes Vollmachts-
Formular zur Legitimation des
Anwaltes . . . 8 ge 12 ge 12 ge
Oldenburg, aus der Reglerung, den 14. Novem-
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Schloifer. Kunde.
v. Grotz.

Schorcht.

5) In Beziehung auf den §. 13. der Verordnung
über die Vertheilung der Geschäfte unter die hiesigen
Landeshörden vom 15. September d. J. werden
nunmehr aus der für die Herzogliche Militair-Com-
mission ausgefertigten und unterm 15. October d. J.
Landesherrlich approbirten Instruction diejenigen Ar-
tikel, welche deren Wirkungskreis als Militair-Justiz-
Behörde oder Militair-Gericht betreffen, hiemittelst
öffentlich bekannt gemacht.

Art. 1.

Die Militair-Commission besteht unter dem Vor-
sitz eines Directors aus dem jedesmaligen Commandeur
und Chef des Militair-Corps und mehrerer Perso-
nen vom Militair- und Civil-Stande, welche dazu
ernannt werden. Der jedesmalige Auditeur versteht
bey derselben die Geschäfte des Secretairs, und in
allen bey ihr vorkommenden Rechts-Sachen die
Stelle des Actuarius, auch muß derselbe, wenn
Militair-Personen bey den Civilgerichtlichen Rechts-
Sachen auszuführen haben, die aus ihrem Verhält-
nisse als Militair-Personen entstanden sind, oder
auf solches Beziehung haben, nach dem Befinden und
Auftrag der Militair-Commission, deren Gerechtig-
keit vertreten und ausführen. Er besorgt alle Aus-
fertigungen in den von der Militair-Commission
zu verhandelnden Angelegenheiten, führt das Protocoll
in deren Sitzungen und bey den Verhandlungen des
Kriegesgerichts und des Stadtrechts, und sorgt für
die Ordnung und Aufbewahrung der Militair-Regis-
tratur.

Art. 2.

Die Zahl der Mitglieder der Militair-Commission
ist unbestimmt, jedoch werden jederzeit, außer dem
Director, wenigstens noch zwey Mitglieder aus dem
Civilstande dazu ernannt werden. In allen Fällen
aber, wenn die Militair-Commission als Kriegesge-
richt die Strafgerichtsbarkeit über Militair-Personen
wegen begangener Verbrechen, auf welche Degra-
dation oder Ruffation bey Officiers, und Festungs-
oder Todes-Strafe bey Officiers, Unterofficiers und

Gemeinen gesetzt ist, auszuüben hat, bestehet dieselbe,
außer dem Director und dem Commandeur des Corps,
noch aus vier andern Mitgliedern vom Civil-Stande,
und es werden ihr daher in solchen Fällen, wenn die
Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht so groß wäre, die
fehlenden aus den Mitgliedern der höhern Gerichts-
behörden, nach höchster Bestimmung, zugeordnet,
welche dann ihren Sitz unter den ordentlichen Mit-
gliedern nach ihrem Dienstalter nehmen, und in
Betracht ihres als Richter geleisteten Dienstes,
für diesen Fall nicht erst besonders beeidigt werden
dürfen.

Der Regiments-Quartiermeister hat als solcher
Sitz in der Militair-Commission, jedoch bloß in
Ansehung solcher Angelegenheiten, die auf die Ver-
pflanzung des Corps Beziehung haben, ein votum
consultativum.

I. Vorschriften für die Militair-Commis-
sion als Militair-Justiz-Behörde, oder
Militair-Gericht.

Art. 5.

Zum Militair-Stande sind, in Rücksicht auf den
Gerichtsstand vor der Militair-Commission, zu rechnen:

- a) das Contingent und die Dragoner, mit
Einschluß der Beurlaubten, sowohl die Officiers,
als die Unterofficiers und Gemeinen, imglei-
chen deren Frauen, und noch unter der väters-
lichen Gewalt stehenden Kinder.
- b) Aus der Landwehr: die bey derselben ange-
stellten Officiers und Unterofficiers eben so, wie
die zum Contingent gehörigen, mit ihren Fa-
milien; hingegen die Gemeinen nur in Ansehung
alles dessen, was auf ihren Dienst Bezie-
hung hat, und außerdem zu der Zeit, wenn
das Corps zusammengezogen ist, auch in Anse-
hung solcher persönlichen Klagen, die keinen
Aufschub leiden. Da indeß der Landwehrpflich-
tige sechs Jahre zu dienen verbunden ist, so hat
das Civil-Gericht die gegen solche Landwehr-
pflichtige, welche sich nicht bey ihrem Corps
zum activen Dienst befinden, bey ihm erhobenen
Klagen und von ihm wider sie gefällte Erkennt-
nisse, in so ferne selbige auf ihre Personen Ein-
fluß haben, der Militair-Commission zu ihrer
Nachricht mitzutheilen. Wenn aber die Land-
wehr im Felde oder in der Garnison steht, so
tritt sie in eben das Verhältniß, wie das Con-
tingent.
- c) Die zum Landsturm gehörigen Unterthanen
stehen nur in Disciplin- und Dienstsachen, wenn



sie wirklich unter den Waffen sind, sonst aber in keiner andern Beziehung in der Qualification des Militairstandes.

- d) Von den Invaliden werden diejenigen, die noch zu gewissen Diensten verbunden sind, als Militair-Personen betrachtet, und in Ansehung des militairischen Gerichtsstandes, wie das Contingent. Hingegen können alle Invaliden, die in ihre Gemeinden entlassen sind, und bloß ein gewisses Monatsgeld als Pension genießen, auf diesen besetzten Gerichtsstand keine Ansprüche machen.

Art. 6.

Der Gerichtsstand der Militair-Commission in Beziehung auf die Qualität der bey ihr anhängig zu machenden privatrechtlichen Sachen ist begründet:

- a) in allen Sachen, die den persönlichen Stand der nach §. 5. unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Personen, und Personal-Klagen wider selbige zum Gegenstande haben. Erstrecken sich dergleichen Ansprüche über mehrere, unter welchen sich auch Personen befinden, die nicht zum Militair-Stande gehören, so gehören dergleichen Sachen, worin Civil- und Militair-Personen zusammen und solidarisch als Beklagte erscheinen, zur Competenz der Civilgerichte, und zwar vor das gemeinschaftliche höhere Forum, die Justiz-Canzley.
- b) Ist eine der sub a. erwähnten Sachen besonders verwickelt, so bleibt es der Militair-Commission unbenommen, selbige an die beykommende Civil-Gerichtsbehörde zur Verhandlung oder Entscheidung abzugeben.
- c) Dagegen gehören alle Real- und gemischte Klagen, sowohl Realklagen über bewegliches und unbewegliches Vermögen, als auch insbesondere alle Erbschaftsklagen, alle possessorische Klagen und actiones in rem scriptae vor das Civilgericht der belegenen Sache.
- d) Das Vormundschafswesen über die von Militair-Personen nachgelassenen Kinder bleibt den ordentlichen Gerichten des Wohnorts derselben überlassen, jedoch nimmt die Militair-Commission die Verrichtung des am Orte des Standsquartiers befindlichen Mobiliar-Nachlasses verstorbenen Militair-Personen wahr, und beantwortet den Ueberschuß dem vormundschaflichen Gerichte oder den von demselben den Kindern bestellten Vormündern, ohne demnächst auf deren Administration einzutreten.

- e) Die Wittwen und Kinder verstorbener Officiere oder anderer Militair-Personen stehen nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Militair-Commission, sondern unter den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts.

Art. 7.

Die Militair-Commission übt die Polizeylicher, Correctionelle, und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Militair-Personen, nach Anleitung der Kriegs-Artikel und der besondern Vorschrift wegen der Militair-Strafgerichtsbarkeit, in folgender Maasse aus:

- 1) Ein jedes Vergehen oder Verbrechen einer Militair-Person gehört vor die Militair-Commission, die Untersuchung desselben mag durch eine erhobene Klage oder durch eine angebrachte Denunciation veranlaßt, oder ex officio vorgenommen werden.
- 2) Alle Disciplinar- und Dienst-Vergehen, die nicht von dem Chef allein untersucht und abgemacht werden dürfen, tmöglichen alle andere Vergehen und Verbrechen der Militair-Personen, die nicht an ein Kriegsgericht oder Standrecht gewiesen sind, und nach den Kriegs-Artikeln bestraft werden müssen, werden von der Militair-Commission untersucht und entschieden.
- 3) In allen andern Vergehen und gemeinen Verbrechen der Militair-Personen gehört die Verhaftung des Thäters und die erste Untersuchung vor die Militair-Commission. Ergiebt sich hieraus, daß die begangene Handlung einen Flecken auf den Verbrecher werfe, der mit seinem Stande als Militair-Person nicht verträglich ist, und ist das Verbrechen so weit erwiesen, daß ohngefähr ein halber Beweis gegen den Thäter vorhanden ist, so erkennet das Militair-Gericht dessen Ausstoßung aus dem Militairstande, und übergiebt ihn der ordentlichen Correctionellen, oder Criminal-Behörde zur weiteren Untersuchung und Bestrafung. Die Ausstoßung aus dem Militairstande ist in diesem Falle keine Strafe, sondern nur eine notwendige Folge des Fleckens, den die begangene That, oder der dringende Verdacht derselben, auf die Militair-Person geworfen hat, und seiner dadurch entstandenen Unbrauchbarkeit zum Militairstande.
- 4) Wenn wegen eines begangenen Vergehens oder Verbrechens eine Civil-Person gegen eine Militair-Person klagen will, oder umgekehrt, so muß in jedem Falle der Kläger seine Klage vor dem Foro des Beklagten anstellen. Ergiebt dann die Untersuchung, daß sowohl der Kläger

als der Beklagte gefehlt habe, so erkennet das Gericht, nach beendigter Untersuchung, über die Bestrafung seines Untergebenen, und communicirt die verhandelten Acten dem Gerichte des Klägers, um auch diesen zur Strafe zu ziehen.

5) Ist von einem gemeinen Verbrechen die Rede, an welchem Personen von beyden Ständen Theil genommen zu haben beschuldigt werden, mithin eine Gesellschaft von Verbrechern vorhanden, die nicht süglich getrennt werden kann, so gehört dessen Untersuchung vor die gemeinschaftliche höhere Behörde, die Justiz-Canzley, bis dahin, daß etwa aus derselben solche Resultate hervorgehen, die nach Nr. 3, die Ausstoßung der Militair-Person zur Folge haben.

6) Hat eine Militair-Person vor ihrem Eintritte in das Militair ein Vergehen oder Verbrechen begangen, und ist die Untersuchung darüber in dem Augenblicke ihres Eintritts in den Militairstand bereits angefangen, so wird solche von der Behörde, welche sie angefangen hat, fortgeführt, und das Erkenntniß der Militairbehörde zur Vollziehung mitgetheilt, in so ferne nicht das Verbrechen die Ausstoßung aus dem Militairstande ohnehin zur Folge hat. War aber die Untersuchung noch nicht angefangen, als der Thäter in den Militairstand trat, so wird solche in dem foro delicti commissi eingeleitet und bis zum Erkenntniß durchgeführt, dann aber die Bestrafung des Thäters, wenn nicht die Ausstoßung aus dem Militairstande eine Folge der That ist, von dem Militairgerichte erkannt und vollzogen.

7) Ueber die Privat-Satisfaction des Beleidigten oder Beschädigten entscheidet allemal diejenige Behörde, welche nach obigen Bestimmungen über die Bestrafung des Thäters zu erkennen hat.

8) In allen Fällen, in welchen die Gerichtsbarkeit der Militairbehörde in Strafsachen begründet ist, hat dieselbe die für sie erlassenen besondern Vorschriften wegen der Militair-Strafgerichtsbarkeit zu befolgen.

Art. 8.

In allen, sowohl privatrechtlichen als Strafsachen, welche vor das Militairgericht gehören, ist das Verfahren derselben summarisch, und es wird der Regel nach alles mündlich zu Protocol verhandelt, und kein Anwalt zugelassen, in so ferne nicht wegen Wichtigkeit der Sache das Militairgericht eine schriftliche Verhandlung, auf Ansuchen, für zulässig er-

kennt. Das ganze Verfahren geschieht ohne Gerichts-kosten, und ist vom Gebrauch des Stempelpapiers exempt.

In leichten Disciplinar-Injurien, und andern Sachen von geringer Erheblichkeit geschieht die Instruction der Sache von einem Mitgliede der Militair-Commission (im Felde von einem Officier) und dem Auditeur, und die ausgenommenen Protocolle werden demnächst der versammelten Commission zur Entscheidung vorgelegt. Wichtigere Sachen hingegen instruire die Commission selbst, läßt demnächst von dem Auditeur eine schriftliche Relation ausarbeiten, und fällt darnach das Urtheil. In Sachen von großer Wichtigkeit, z. B. welche Festungs- oder Todesstrafe nach sich ziehen können, wird ein Mitglied der Militair-Commission vom Civilstande zum Correspondenten ernannt, und von sämtlichen Mitgliedern schriftlich votirt.

Ueber das Verfahren vor dem Kriegsgerichte und vor dem Standrecht enthält die Vorschrift wegen der Militair-Strafgerichtsbarkeit die besondern Bestimmungen.

Art. 9.

Wenn eine Militair-Person mit Tode abgeht, so wird, auf Verfügung des Commandeurs, dessen an dem Orte des Standquartiers befindlicher Nachlaß sofort durch einen Officier und den Auditeur unter Siegel genommen und darüber ein Inventarium errichtet, auch wenn die Erben nicht bekannt und zur Stelle sind, eine andere Militair-Person von dem Grade des Verstorbenen zum Curator des Nachlasses erwählt, und von der Militair-Commission, wenn diese mit der Wahl zufrieden ist, bestätigt und verpflichtet. Das Geschäft dieses Curators beschränkt sich auf die Besorgung der Beerdigung und auf die Sorgfalt für die Aufbewahrung des Mobilars-Nachlasses. Zugleich muß der Auditeur, wenn der Verstorbene Kinder hinterlassen hat, den Todesfall dem Gerichte des Wohnortes derselben anzeigen, damit dieses für ihre Bevormundung Sorge tragen könne. Die Militair-Commission erläßt demnächst Proclamata und bestimmt einen Angabetermin für diejenigen, welche an den Verstorbenen persönliche Ansprüche haben möchten, und sorgt, soweit der unter ihre Gewahrsam genommene Nachlaß desselben hinreichend, für ihre Befriedigung. Sind die Erben des Verstorbenen unbekannt, oder außerhalb Landes, so werden in den zu erlassenden Proclamaten auch diese aufgefordert, ihre Ansprüche bey dem Civilgerichte des Standquartier-Orts anzugeben, an welches demnächst die Masse, wenn zuvor die persönlichen Schul-

ten des Verstorbenen vor der Militair-Commission liquidirt und berichtet sind, zur weitem rechtlichen Verfügung abzugeben ist.

Ist der vorhandene, unter Gewahrsam der Militair-Commission befindliche Nachlaß des Verstorbenen nicht hinreichend, um alle darauf haftende Forderungen zu berichtigen, so werden davon zuerst die Ansprüche der Militair-Casse oder des Compagnies Chefs nach vorgängiger Liquidation befriedigt, und über den Rest ein Distributionsbescheid, nach den Grundsätzen der hiesigen Concurs-Ordnung, publicirt, nach welchen, soweit der Nachlaß reicht, die Gläubiger ihre Befriedigung erhalten.

Art. 10.

In allen zur Cognition der Militair-Commission gehörigen Rechtsachen verfährt und entscheidet selbige zunächst nach den Krieges-Artikeln, und, wo diese nicht bestimmen, nach dem im Herzogthum Oldenburg geltenden gemeinen Civil- und Criminal-Rechte. Die persönlichen Verhältnisse der Militair-Personen, als Ehegatten, mit allen sich darauf beziehenden Rechten und Pflichten, auch in Ansehung des Vermögens, werden nach eben den Rechten, wie bey den hiesigen Landesherrlichen Bedienten beurtheilt, wenn die Heyrath nach dem Eintritt des Mannes in den Militairstand geschlossen ist, in entgegen gesetzten Falle aber nach den Rechten des Orts, an welchem die Ehe vollzogen worden ist.

Die aus den persönlichen Verhältnissen der Militair-Personen, als Ehegatten, entspringenden Klagen gehören vor die Militair-Commission in eben der Maasse, wie sie unter Civil-Personen vor die Civilgerichte gehören.

Art. 11.

Als Rechte, vel wider die Erkenntnisse der Militair-Commission findet

- a) in bloßen Disciplinarsachen deren keines Statt, eben so wenig wider alle diejenigen Erkenntnisse, welche von einem Standrechte gefällt sind;
- b) dagegen wird in privatrechtlichen Sachen die Appellation an die Justiz-Canzley, und in Correctionellen und Criminalsachen, die sich zum Erkenntnis der Militair-Commission eignen, die Berufung an die Justiz-Canzley als Revisionsgericht zugelassen. Die Einlegung und weitere Ausführung dieser Rechtsmittel ist an eben die Regeln gebunden, nach welchen solche bey den ordentlichen Gerichten geschieht.

Oldenburg, aus der Regierung, den 10. Novem-
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Kunde. Schloffer.
v. Grote.

Schorff.

6) In Folge der unter dem 15. März aus der provisorschen Regierungs-Commission erlassenen Aufforderung sind 36 Angaben über das von den entflohenen Officialen des Französischen Gouvernements zurückgelassene Eigenthum gemacht worden, wobey, nachdem unterdessen der Friede geschlossen, nur noch der Zweck vor Augen behalten werden kann, daß denjenigen hiesigen Unterthanen, welche Forderungen an jene Officialen haben, ein rechtlicher Weg eröffnet werde, sich zu ihrer Befriedigung an den Nachlaß derselben zu halten. Zu dem Ende sind diese Angaben mit einer Designation in der Registratur der Justizcanzley zu Oldenburg niedergelegt, wo sie gegen die bestimmte Gebühr pro comm. actorum von Jedem, dem daran gelegen, eingesehen werden können. Sofern nun nicht der Eigenthümer selbst oder ein Bevollmächtigter desselben durch Ausnahme eines gerichtlichen Proclama Jedem die Möglichkeit eröffnet, wegen seiner Ansprüche die nöthigen Sicherungsmittel zu ergreifen, wird allen Inhabern der angegebenen Sachen hiedurch bey eigener Verantwortung wörtlich unter sagt, bis zum Ende Januars künftigen Jahrs dieselben den auswärtigen Eigenthümern verabfolgen zu lassen, damit diejenigen, welche rechtliche Ansprüche darauf haben, unterdessen bey dem beykommenden Amte oder Landgerichte, in dessen Bezirk sich die Sachen befinden, Sicherungsanträge thun und ihre Ansprüche weiter gegen die Abwesenden verfolgen können, welchen dann, sofern sie keinen Bevollmächtigten constituirte haben, ein Curator zu bestellen ist. Nach Ablauf jenes Termins sind zwar diese Ansprüche keinesweges erloschen, es steht aber der Verabfolgung des nachgelassenen Privat-Eigenthums an die auswärtigen Eigenthümer, sofern es nicht mit Arrest bestrickt ist oder bestrickt wird, nichts weiter im Wege, und es hat sich ein Jeder selbst bezumessen, wenn er die Sicherheit außer Acht gelassen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 14. Novem-
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Schloffer. Kunde.
v. Grote.

Schorff.

7) Es sind die Erben der verstorbenen Wittve des weyl. Gastwirth Johann Hinrich Lösche zu Oldenburg gesonnen, das zu der Erbschaftsmasse gehörige, von der weyl. Erblasserin bewohnte, an der Baumgartenstraße zu Oldenburg zwischen den Häusern der Wittve Wilhelmi und der Wittve Schults belegene halbe bürgerliche Haus am 10. Januar 1815., Nachmittags 3 Uhr, in dem Sterbehause öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 29. December 1814. bey dem hiesigen Stadtgerichte.

8) Der Kaufmann Ludwig Meiners zu Oldenburg ist gewillet, sein an der Langenstraße in Oldenburg zwischen den Häusern des weyl. Nachsverwandten Erdrder und der Wittve Pophanken belegene Wohnhaus nebst Stall am 9. Januar 1815., Vormittags 10 Uhr, im Hause des Gastwirths Meyer am Markte öffentlich meistbietend verkaufen, oder falls nicht hinlänglich geboten wird, verheuern zu lassen. Die Angabe ist den 29. December 1814. bey dem hiesigen Stadtgerichte.

9) Weyl. Johann Conrad Würdemann zum Everster Kinder Vormünder, Eilert Gerhard Uhlhorn zu Bloh und Dietrich Hinrich Bieckmann zum Eversten, sind gewillet, ihrer Pupillen Grundstücke, als 1) die von Anton Ripken jetzt bewohnte, zum Eversten belegene Stelle; 2) eine Wiek, der Nieder Böhe genannt; 3) die sogenannte Kuhlmanns Weide; 4) die sogenannte Ostmanns Weide, von Martag 1815. an auf einige Jahre am 24. November 1814., Nachmittags 2 Uhr, in dem Wirthshause zur Tapfenburg öffentlich meistbietend verheuern zu lassen.

10) Auf Ansuchen des Kaufmanns Johann Friedrich Hergens zu Ateas werden alle diejenigen, so an den gedachten Johann Friedrich Hergens, so wie an dessen Vaters weyl. Johann Harm Hergens Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch convocirt und verabladet, solche am 23. December 1814. bey dem Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichte bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen. Zugleich wird zu Anhörung des Präclusiv Bescheides der Termin auf den 14. Januar 1815. angesetzt.

11) Wenn die Beneficial-Erben der verstorbenen Cansley-Assessorin Bulling in Detichhorst, der Advocat L. A. Bulling in Delmenhorst Namens seiner Ehefrau Elise Marianne, ferner als Vormund seines minorennen Schwagers Heinrich Ahrens, gegenwärtig in Herzoglich Oldenburgischen Diensten, endlich als Bevollmächtigter seiner Schwäger, Gerhard Ahrens und Ludwig Hagemann, Deconomen auf Steinhöhr

in Holstein, so wie auch für den Amtmann G. F. Bulling zu Burhave, als Mitvormund des gedachten Pupillen, gesonnen sind, die zum Nachlasse der verstorbenen Cansley-Assessorin Bulling in Detichhorst gehörigen Mobiliareffecten am 21. November d. J., Morgens 9 Uhr, in dem Hause des Herrn Cansley-Assessor Bulling zur Detichhorst öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, so wird solches hiedurch von Gerichtswegen bekannt gemacht.

Decretum Delmenhorst im Landgerichte, den 11. November, 1814. Stegen.

12) Wann Borchert Bulling, Wirth zu Huntebrügge, um die Convocation aller derjenigen Gläubiger gerichtlich nachgesucht hat, die an den Convocanten als Nießbräucher der Fockenschen Stätte zu Neuenkoop Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeynen, und die gebetene Convocation erkannt ist, so werden sämtliche genannte Gläubiger hiermit durch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre Forderungen auf den 15. December d. J. sub poena praeclosurei et silentii bey hiesigem Landgerichte gehörig anzugeben.

Delmenhorst, aus dem Landgerichte, den 26. October, 1814. Stegen.

13) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Kupferschmidt Levie Zimmermann in Barel und dessen Ehefrau, geborne Kenken, gerichtliche Erlaubniß erhalten haben, das Kenkensche, am Haberkamp in Barel belegene Haus mit Garten, Brunnen und Begräbnißstellen öffentlich an die Meistbietenden verkaufen zu lassen. Liebhaber wollen sich daher am 28. December d. J. daselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und den Verkauf gewärtigen. Zugleich haben alle diejenigen, die wider den Verkauf etwas einwenden, oder an gedachte Grundstücke Forderung und Anspruch machen zu können vermeynen, solches, unter Anführung der vermeyntlichen Berechtigungsgründe und der etwaigen Beweismittel derselben, am 14. December d. J. bey Strafe ewigen Stillschweigens hieselbst gehörig anzuzeigen.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 20. October, 1814.

Als mit der Justizpflege des Amtes Barel einsewilen beauftragt. v. Mack.

14) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bevollmächtigte der Frau Doctorin Hartwig, Kaufmann Christian Diederich Dnken in Barel, gerichtliche Erlaubniß erhalten hat, das Hartwigsche, in Barel an der Neuenstraße belegene Wohnhaus mit An- und Zubehörungen, auch verschiedene Mobilien

und Noventien, öffentlich an die Meißbietenden ver-
kaufen zu lassen. Liebhaber wollen sich daher am
29. December d. J. daselbst einfinden, die Bedin-
gungen vernehmen und den Verkauf gewärtigen. Zu-
gleich haben alle diejenigen, die wider den Verkauf
etwas einwenden oder an gedachte Grundstücke For-
derung und Anspruch machen zu können vernehmen,
solches, unter Anführung der vermeyntlichen Berech-
tigungsgründe und der etwaigen Beweismittel der-
selben, am 14. December d. J. bey Strafe ewigen
Seilichswotens hieselbst gehörig anzuzeigen.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 19. Oc-
tober, 1814.

Als mit der Justizpflege des Amtes Barel einst-
weilen beauftragt. v. Muck.

15) In Untersuchungssachen wider den Polizeydiener
Lübbers in Oldenburg und Johann Ribben in Nordloh
— Veruntreuung bey einer Caiste von Waizen be-
treffend — werden die Eigenthümer des saisirten
Waizens hiedurch aufgefodert, ihre Ansprüche davon
binnen 2 Monaten und spätestens bis zu Ende dieses
Jahres mittelst Darlegung der gehörigen Papiere
und Documente bey Verlust derselben geltend zu
machen.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 2. No-
vember, 1814.

Herzogl. Hofsteln; Oldenburgisches Landgericht
hieselbst. v. Muck.

16) Wenn der Stadtschüttung und die Rathsbude
Ostern 1815. aus der Pacht fallen, so ist Termin
zur anderweiten Verpachtung auf den 1. December
d. J. angesetzt. Liebhaber können sich alsdann Mor-
gens 11 Uhr auf dem Rathhause allhier einfinden.

Oldenburg, vom Rathhause, den 15. Nov. 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

17) Wenn von dem Aufseher des Steinweges jens-
seits der blauen Haus Brücke angezeigt worden, daß
eine Reparation dieses Weges erforderlich sey, so
werden die dazu Verpflichteten hiedurch aufgefodert,
ihre resp. Pfänder spätestens gegen Ausgang dieses
Monats in gehörigen Stand zu setzen, unter der
Verwarnung, daß widrigenfalls bey der alsdann vor-
zunehmenden Schauung sofort zur Ausbdingung auf
Kosten des Veykommenden solle geschritten werden.

Oldenburg, vom Rathhause, den 15. Nov. 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

18) Wenn in Gemäßheit Rescriptes Herzoglicher
Regierung der ehemals gebräuchlich gewesene Stempel
der Spielfarten wieder angeordnet worden, und in
dieser Rücksicht alle vorher bestandene Verfügungen
wieder in Kraft treten, so wird des den Veykom-
menden zur Nachricht und Nachachtung, bey Ver-
meidung der gesetzlichen Strafen, und daß dem
Kaufmann Tappenbeck hieselbst die Kartenstempelung
übertragen worden, hiemit bekannt gemacht.

Oldenburg, vom Rathhause, den 14. Nov. 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

19) Wenn mißfällig bemerkt worden, daß ver-
schiedene Einwohner, nachdem ihre Einquartirung sie
verlassen, nicht verordnetemassen dies dem Nottmes-
ter ihres Districts anzeigen, so wird diese Verbin-
lichkeit hiemit nochmals in Erinnerung gebracht, und
zugleich auf die Unterlassung eine Brüche von 36 Gr.
gesetzt, die unabdtlich sofort beygetrieben werden
wird.

Oldenburg, vom Rathhause, den 15. Nov. 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

20) Da am 19. d. M. eine Umquartirung des
hiesigen Herzoglichen Militärs Statt findet, so wird
hiedurch angezeigt, daß von diesem Tage an die
vollen Häuser mit 2 Mann und die bis jetzt nicht
belegt gewesenen kleinern Häuser nach Proportion, auf
4 Wochen belegt werden sollen, diejenigen halben
und viertel Häuser aber, die jetzt belegt sind, wer-
den dann verschont bleiben.

Alle, welche ihre Einquartirung nicht selbst ins
Haus nehmen, und dieselbe bey andern Leuten un-
terbringen, wird hiedurch zur Nachricht mitgetheilt,
daß der Chef des hiesigen Corps bereits die Ver-
fügung getroffen hat, daß jedes Militair nach dem
anzuwiesenden Quartier gutwillig sich versügen wird,
die Einwohner aber für angemessene und in dem
Compagnie, Districte belegene Logis sorgen müssen.

Oldenburg, vom Rathhause, den 14. Nov. 1814.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

21) Am Dienstage den 22. d. M., Mittags 12
Uhr, sollen auf hiesigem Amte die Materialien und
Arbeiten behuf neuer Bebohlung und Reparation der
Altonaer Mühlenbrücke Herrschaftlichen Antheils öf-
fentlich mindestfordernd verdungen werden.

Amt Wildeshausen, den 14. November, 1814.
Strecke.

(Hiebey eine Beilage.)

Beförderungen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruher, folgende Beförderungen und Ernennungen zu verfügen:

I. Bey dem Regierungs-Collegium.

Den Regierungs-Copisten Quathamer zum Registrar und Sporteln-Rendanten.
Den Regierungscopisten Janßen zum ersten Copisten.
Den Schreiber Pestrup zum zweyten Regierungs-Copisten.
Den Cammer-Pedellen Elte zu Jever zum zweyten Pedellen.

II. Bey dem Oberappellations-Gerichte.

Den Sporteln-Rendanten Wärdemann zum Sporteln-Rendanten und Registrar.
Den Landgerichts-Copisten v. d. Lippe zum ersten Copisten.
Den Schreiber v. Lindern zum zweyten Copisten.

III. Bey der Justiz-Canzley.

Den Puppilenschreiber Steenzen zum Puppilenschreiber.
Den Regierungs-Copisten Schlecher zum ersten Copisten.
Den Regierungs-Copisten Westerholt zum zweyten Copisten.
Den Canzleyboten Wechloy zum ersten Pedellen.
Den Huissier Oetken jun. zum zweyten Pedellen.

IV. Bey dem Consistorium und General-Directorium des Armenwesens.

Den Advocaten Janßen zum Secretair.

V. Bey der Commission zur Wahrnehmung der römisch-catholischen, getzlichen Angelegenheiten.

Den Friedensrichter Plate als Canzley, Assessor und Advocaten *parium causarum*; versteht zugleich das Secretariat.

VI. Bey der Cammer.

Den Cammercopisten Friederichs zum Cammerboten.
Den Cammerboten Burmester zum zweyten Cammerboten.

VII. Bey dem Landgerichte zu Ovelgönne.

Den Regierungs-Copisten Frisius zum Registrar und Sporteln-Rendanten.

Den Regierungs-Copisten Drees zum Puppilenschreiber.

Den Landgerichts-Copisten Bunnieß zum ersten Copisten.

Den Landgerichts-Copisten Hümmel zum zweyten Copisten.

Den Huissier Winter zum Landgerichts-Pedellen.

VIII. Bey dem Landgerichte zu Neuenburg.

Den Sporteln-Rendanten Frerichs zum Registrar und Sporteln-Rendanten.

Den Landgerichts-Copisten Schmedes zum ersten Copisten.

Den Landgerichts-Copisten Heinemeyer zum zweyten Copisten.

IX. Bey dem Landgerichte zu Cloppenburg.

Den Schreiber Schmedding zum ersten Copisten.

Den Copisten Haller zum zweyten Copisten.

Den Pedellen Bölte zum Pedellen.

X. Bey dem Landgerichte zu Veßta.

Den Schreiber Escher zum ersten Copisten.

Den substituiren Amtschreiber Basse zum zweyten Copisten.

Den Einwohner Benedick zum Pedellen.

XI. Bey dem Landgerichte zu Jever.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen ersten Landgerichts-Copisten Hecht, den zweyten Landgerichts-Copisten Helting.
Den Greffier Lümmen zum zweyten Copisten.

XII. Bey den Aemtern in dem Herzogthum Oldenburg.

Den Candidaten juris Köhnen zum Amts-Auditor zu Elsfleth.

Den Greffier Bierichs zum Amts-Auditor zu Zwischenahn.

Den Greffier Tappenbeck zum Amts-Auditor zu Rastede.

Den Candidaten juris von Kettler zum Amts-Auditor zu Westerstede.

Den Candidaten juris Müller zum Amts-Auditor zu Burhave.

Den Friedensrichter Kellers zum Amts-Auditor zu Berne.

Den Greffier Jedelius zum Amts-Auditor zu Abberhausen.



- Den Advocat Schwarz zum Amts. Auditor zu Gans
berkelee.
- Den Candidaten juris Lauw zum Amts. Auditor zu
Wildeshausen.
- Den Candidaten juris Spiegelberg zum Amts. Audis
tor zu Behta.
- Den Advocaten v. Römer jun. zum Amts. Auditor
zu Steinfeld.
- Den Candidaten juris von Lowkow zum Amts. Au
ditor zu Clappenburg.
- Den Doctor Müngebrock zum Amts. Auditor zu L
dingen.
- Den Assessor Strackerjan zum Amtmann in Barel.
- Den Candidaten juris Fuhrken zum Amts. Auditor
zu Barel.

XIII. Bey dem Stadt. Magistrat zu Old
enburg.

Den Tribunalrichter Becker zum Stadt. Syndicus.

Öffentliche Verkäufe.

1) Des weyl. Jacob Abdißs Wittwe zum Ham
melwardermoor und desselben Kinder Vormünder,
Herrich Dammies und Gerd Ohmsiede daselbst, lassen
am 23. November d. J. im Sterbehause zum Ham
melwardermoor einige Stücke von dem Nachlasse des
Defuncti, als 2 trachtige Pferde, 2 Kühe, 5 Rind
er, 4 Kälber, 1 heischlagene Wagen mit Aufzug,
2 hölzerne dito, 2 Pflüge, 2 Egden und etwas
Hausgeräth, öffentlich meistbietend verkaufen.

2) Ehe Ahlers Wittwe bey Rastede läßt am 21.
November bey ihrem Hause 500 Stämme Eichen
und Buchen öffentlich meistbietend verkaufen. Lieb
haber wollen sich des Mittags um 12 Uhr in ihrem
Hause einfinden.

3) Weyl. Kaufmann Gerhard Claussen Wittwe
hielesbst läßt am 28. November d. J., Nachmittags
2 Uhr, in des Kupferschmidt Nolten Stall an der
Achtelnstraße 3 sehr gute Reitpferde von mittlern
Jahren, sodann einige Sattel, Säume und sonstiges
Pferdegeschirre, auch eine Krippe und Kause, öffent
lich meistbietend verkaufen.

4) Am 21. d. M. sollen in dem Hause der ver
storbenen Wittwe Böche in der Baumgartenstraße die
von derselben nachgelassenen Mobilien, bestehend in
Schränken, Tische, Stühle, Betten und Bettstel
len, einem Billard mit Zubehör, einer Kleiderrolle,
Küchengeräth und sonstigen Sachen, öffentlich meist
bietend verkauft werden. Oldenburg.

J. G. Schierbaum.

Zu verkaufen.

1) Schönes trockenes Liverpooler Salz bey Par
theyen und einzelnen Sch. ff. in. Oldenburg.

J. Volken, Langenstraße Nr. 33.

2) Da ich verschiedene Pelzbesehe um Pelz, Ueber
röcke und Mantel, auch Pelzfutter und Watte ver
halten habe, so empfehle ich mich hiemit, und ver
spreche billige Preise.

Friedrich Schauenburg, Haarenstr. Nr. 46.

3) Bey mir ist zu haben: Kasse, Zucker, Brand
wein, Essig, Oehl, Thean und alle sonstige Gewürz
Waaren. Ich verspreche gute Waare und billige
Preise. Joh. J. Harbers, Langenstraße Nr. 37.

4) Höpfners Commentar, 2 Nthlr. 60 Gr. Thu
hauts Pandectenrecht, 2 Bände. 1 Nthlr. 36 Gr.
Leyseri Medit. ad Pandect. 10 Thlr. 7 Nthlr.
Stryckii Usus mod. pand. 4 Bde. 3 Nthlr. Corp.
const. Old. 6 Theile und 3tel Supplementband,
4 Nthlr. Verordnungen, Reiser. und Resol. Oldenb.
1794. 24 Gr. Nösslings Rechtsfälle 10 Bd. 36 Gr.
Allgemeines physikalisch botanisch mechanisch che
misch, ökonomisch, Technisches Magazin, 3 Bde.
mit vielen Kupfern. 4to. Leipzig 1803 bis 4, Preis
9 Nthlr. wird erlassen zu 2½ Nthlr. Gerbsen.

5) Bey dem Buchbinder Voigt ist zu haben: Was
könnte für Europa in Wien geschehen? beantwortet
von einem Deutschen, 18 Gr. Vaterlandskatechis
mus von Richter, 48 Gr. Magdeburgs glücklichster
Tag, 24 Gr. Löhne der Zeit, von G. A. v. Haln.
1 Nthlr. 24 Gr. Der preussische Patriotenspiegel,
54 Gr. Rede am Dankfeste den 18. Octob. 1814.
von Fior, 6 Gr. Corpus Constitutionum Olden
burgicarum mit den 3 Supplementen und Register,
15 Nthlr. — Die Preise sind Gold.

Zu verheuern.

1) Conrad Diederich Rabbe zu Ovelgönne will,
als Curator über Soltau's Nachlass, das dazu ge
hörige, in Ovelgönne belegene, zur Handlung bequ
me Haus mit Stall und Garten am 22. Nov. d. J.
Nachmittags 2 Uhr, in Kaufmann Meierholz Hause
daselbst auf 3 Jahre, vom 1. May 1815. an, aus
der Hand verheuern.

2) Eine meublirte Stube mit Kammer.

Nr. 344. an der Gasstraße.

Verloren.

1) Am 3. Novemb. ist mir ein 7-jähriges Kuhkind
von dem Grünwäld weggekommen; es ist schwarz
mit weißen Hinterbeinen über den Hacken und bis
an die Knie, hat über den Schor einen weißen

Flecken und ein Herz vor dem Kopfe, ins linke Ohr einen graden Schnitt und die Spitze gespalten. Wer sichere Nachricht davon ertheilen kann, hat eine gute Belohnung zu gewärtigen.

E. W. Wohlken, zu Neuenfelde.

2) Claus Eylers zu Strückhausen ist im Septem- ber d. J. ein schwarzbuntes Kuhkalb mit einem Schnitt aus dem linken Ohr von A. Ch. Purrings Lande, auch ein Schaf und ein Lamm bekommen. Wer ihm Nachricht davon giebt, erhält eine Belohnung.

Personen die in Dienst verlangt werden.

1) Unterzeichneter, welcher als Advocat bey dem Land- gerichte zu Neuenburg eingeschrieben ist, wünscht einen jungen Menschen von ungefähr 15 bis 16 Jahren, der fertig rechnet und schreibt, als Schreiber zu en- gagiren. Sollte jemand Lust zu diesem Engagement haben, so ersucht er solchen, sich dieserhalb in portof- freien Briefen, die zugleich als Probeschrift dienen können, an ihn zu wenden.

Kropp, wohnhaft in Barel.

Zu verleihende Gelder.

1) Eilert Diekmann zu Beckum hat einige 100 Rthlr. Pupillengelder gegen gehörige Sicherheit zu belegen.

2) Der Kirchjurat Albert Otken zu Bardewisch hat sofort 100 Rthlr. Gold Prediger Wittwengelder und 43 Rthlr. 54 Gr. Kirchengelder, und gleich nach Neujahr 65 Rthlr. Kirchengelder gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.

Vermischte Nachrichten.

1) Alle diejenigen, welche an weyl. Carsten Lür- sen Kinder zum Vordermopr Zinsen und Grundsteuer schuldig sind, müssen sich binnen 8 Tagen mit der Bezahlung bey mir einfinden, wenn sie Unannehm- lichkeiten vermeiden wollen.

Joh. Lürsen in Strückhausen, als Vormund.

2) Alle diejenigen, welche an weyl. Pastorin Brand in Ovelgönne Nachlaß von Capitalen Zinsen theils schon seit mehreren Jahren schuldig sind, und aller Erinnerung unobachtet keine Zahlung leisten, werden nochmals hiermit erinnert, innerhalb 14 Tagen an Unterzeichneten, als Vormund der Brandischen Kin- der, die Zahlung zu verfügen, widrigenfalls solche ohne Ansehen der Person werden gerichtlich belangt werden. Ovelgönne. Conrad Friedrich Rabbe.

3) Conrad Glasheff in Hamburg, Consulat in Schiff-, Asscuranz- und Havererjachen, empfiehlt sich

bestens in Erhellung seines Rathes und Gutachtens in streitigen Vorfällen, auch als Sachkundiger Mann zu Vergleichen.

4) Ich wohne jetzt nicht mehr in Oldenburg son- dern in Ovelgönne, und setze bey dem Herzogl. Land- gerichte meine Praxis fort. Weber, Advocat.

5) Diejenigen Interessenten der Brandcasse, welche mit dem zuletztauggeschriebenen Brandcassengelde bis- her in Rückstand geblieben, fordere ich hiermit auf, die schuldigen Beyträge nunmehr in den nächsten 8 Tagen zu berichtigen, weil ich mich sonst höchst ungerne genöthiget sehe, bey etwaiger fernerer Zög- erung, dem erhaltenen oberlichen Auftrage gemäß, zur executivischen Eintreibung zu schreiten.

Oldenburger, den 14. November, 1814.

Lange.

6) Demen, die an das Kloster Blankenburg noch Bisch. Leih- und Zehntgelder, auch ständige Geld- zinsen, Weinkaufsgelder, Hospitalsintraden und an- dere Gefälle restiren, wird hiermit angezeigt, daß sie ihre Rückstände nunmehr ungehäumt an den Unter- zeichneten einzusenden, so wie auch diejenigen, welche dem gedachten Fond mit Capitalien verhaftet sind, die desfälligen Zinsen an ihm zur Verfallzeit zu be- richtigen haben. Oldenburg.

Wieting, Receptor, im Hause des Kauf- manns Fortmann, Langenstr. Nr. 75.

7) Die unterzeichneten Anwälde bey dem Herzogl. Landgerichte zu Ovelgönne finden sich veranlaßt hier- durch bekannt zu machen:

1) daß sie von jetzt an keine einfache Schuldfrage unter 1 bis 2 Louisd'or Vorschuß, und keine Sache, wovon voranzusehen, daß mehrere Schriften darin gewechselt werden, unter 2 bis 3 Louisd'or Vorschuß annehmen;

2) daß bevor neue Sachen angenommen oder ältere Sachen fortgesetzt werden, die von früheren Zeiten rückständigen Kosten berichtet, und die obigen Vorschüsse geleistet werden müssen.

Auch diejenigen, welche bereits Sachen aufgetragen haben, ohne jene Vorschüsse dabey zu leisten, müssen sich den obigen Bedingungen unterwerfen, indem sonst ihre Sachen nicht fortgesetzt werden.

Ovelgönne, den 13. November, 1814.

Ruhstrat sen. Weber. Ruhstrat jun. v. Römer. Numpf.

8) Unterzeichneter macht hiedurch bekannt, daß er seine Advocatur hieselbst fortsetze. Oldenburg.

H. W. E. Darnstedt, sen.

7) Alle diejenigen, so noch an weyl. Joh. Anth. Grovermann Wittwe für Waaren, Zinsen; und Heuer: gelder schuldig sind, müssen sich binnen 14 Tagen bey dem Miterben Joh. Christ. Grovermann einfinden und Zahlung leisten, sonst solche gerichtlich beygetrieben werden.

Todes: Anzeigen.

1) Heute Morgen um 1 Uhr entschlief nach lange

wierigen schweren Leiden im 53ten Jahre seines Alters mein theurer Gatte, Gerhard Claussen, Bürger und Kaufmann hieselbst. Seine Verwandte und Freunde werden mit mir das Andenken dieses rechtschaffenen Mannes ehren, und meine tiefe Trauer über diesen harten Verlust gerecht finden.

Oldenburg, den 12. November, 1814.

Wittwe Claussen, geborne Müller.

